

Aktuelles 2004

TPED (Richtlinie 1999/36/EG) gilt ab 01.07.2005 auch für ortsbewegliche Tanks	15.09.2004
<p>Experten legen Prüfbausteine für Tanks zur Akkreditierung Benannter Stellen fest. Stellen, die wiederkehrende Prüfungen an Tanks durchführen wollen, müssen von der ZLS akkreditiert und benannt werden.</p> <p>Ortsbewegliche Tanks waren bisher vom Anwendungsbereich der TPED (Richtlinie 1999/36/EG) ausgenommen. Ab 01.07.2005 sollen die Anforderungen der Richtlinie nun auch für diese gelten.</p> <p>Ortsbewegliche Druckgefäße wie auch ortsbewegliche Tanks fallen unter das Verkehrsrecht. Die Anforderungen an benannte (Art. 8) und zugelassene Stellen (Art. 9) der Richtlinie 1999/36/EG sind deshalb nicht deckungsgleich mit den Anforderungen an Stellen nach den Artikeln 12 bis 14 der Druckgeräte-Richtlinie (97/23/EG).</p> <p>Die ZLS hat deswegen die einschlägigen Fachkreise zur Teilnahme am neuen <i>Sektor-Komitee SK 115</i> eingeladen. Hauptaufgabe dieses Sektorkomitees wird die Festlegung von Prüfbausteinen für ortsbewegliche Tanks sein, die zur Akkreditierung benannter und zugelassener Stellen nach Art. 8 und 9 der Richtlinie 1999/36/EG dienen. Eine Aktualisierung bereits bestehender Prüfbausteine für ortsbewegliche Gefäße ist ebenfalls vorgesehen.</p> <p>An einer Teilnahme und Mitarbeit Interessierte können sich per Fax oder E-Mail bis spätestens 30.09.2004 bei der ZLS anmelden. Nähere Einzelheiten werden Ihnen dann per E-Mail zugesandt. Die <i>erste Sitzung</i> des Komitees ist für den <i>02. Dezember 2004</i> in München vorgesehen.</p> <p>Bitte geben Sie in der Anmeldung an:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Firma oder Institution, die Sie vertreten• Ihre Telefon- und Fax-Nr. sowie E-Mail-Adresse, unter der wir Sie erreichen können <p>Anmeldungen per</p> <p>Fax 089 - 51 43 - 209</p> <p>E-Mail zls@stmas.bayern.de</p>	

Zugelassene Überwachungsstellen - Akkreditierungsrichtlinien und Antragsunterlagen jetzt online abrufbar	04.08.2004
<p>Die ZLS hat die Richtlinien über Anforderungen bei der Akkreditierung zugelassener Überwachungsstellen (Akkreditierungsrichtlinien) fertig gestellt. Der Beirat der ZLS hat diese am 23.07.04 zur Veröffentlichung freigegeben.</p> <p>Die Akkreditierungsrichtlinien stehen nun zum Herunterladen zur Verfügung.</p> <p>Mit der Fertigstellung der Akkreditierungsrichtlinien kann nun die Akkreditierung von zugelassenen Überwachungsstellen beginnen.</p> <p>Für Antragsteller und Interessenten hat die ZLS Hinweise zum Akkreditierungsverfahren sowie die erforderlichen Antragsunterlagen zusammen gestellt.</p>	

Novellierung der Gefahrstoffverordnung - Kabinettsbeschluss zum Entwurf liegt vor	01.07.2004
<p>Das Bundeskabinett hat am 12. Mai 2004 dem Entwurf einer "Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien" in der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorgelegten Fassung zugestimmt. Die Bestimmungen verschiedener EG-Arbeitsschutz-Richtlinien wurden weitgehend inhaltsgleich jedoch sprachlich angepasst und teilweise konkretisiert übernommen. Ergänzend wurde auf einige Bestimmungen der bestehenden Gefahrstoffverordnung zurückgegriffen, um das bestehende Schutzniveau der Beschäftigten zu sichern.</p> <p>Für die Akkreditierung von Messstellen ist § 9 Abs. 8 von Bedeutung. Der Arbeitgeber kann hier davon ausgehen, dass die ermittelten Ergebnisse zutreffend sind, sofern sie von einer akkreditierten Messstelle stammen.</p> <p>Im Vergleich mit der derzeit geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung entfallen damit drei Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung der Stellen durch die Länder • Ländereinvernehmliche Regelung des Anerkennungsverfahrens • Bekanntmachung der Stellen im Bundesarbeitsblatt. <p>Ob, und in wieweit dies Auswirkungen auf die zukünftige Akkreditierungstätigkeit der ZLS hat, ist derzeit noch offen.</p>	

Messstellen nach § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung	01.05.2004
<p>Die Akkreditierung von Stellen gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung („Arbeitsplatzmessungen“) wurde bislang von der AKMP (Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts) in Kassel wahrgenommen.</p> <p>Nach dem Aufgabenübergang an die ZLS Ende 2002, werden alle mit dieser Akkreditierungstätigkeit verbundenen Aufgaben seit dem 01.04.2003 verantwortlich durch die ZLS wahrgenommen. Die Akkreditierung erfolgt auf der Basis der jeweils geltenden Akkreditierungsrichtlinien (derzeit gültige Fassung vom 01.06.2002) und der DIN EN ISO/IEC 17025. Derzeit sind ca. 40 Messstellen akkreditiert. Beauftragt ein Arbeitgeber eine Messstelle, die von den Ländern anerkannt ist, kann er davon ausgehen, dass die von dieser Messstelle festgestellten Erkenntnisse zutreffend sind. Derartige, von den Ländern anerkannte Messstellen besitzen eine Akkreditierung gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung und werden im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht.</p>	

Zugelassene Überwachungsstellen	01.05.2004
<p>Bestimmte Überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung können ab dem 1. Januar 2006 erstmals von zugelassenen Überwachungsstellen geprüft werden. Die Akkreditierung der zugelassenen Überwachungsstellen ist Aufgabe der ZLS. Die ZLS erarbeitet zur Zeit Anforderungen an zugelassene Überwachungsstellen, wobei sie sich auch auf die Empfehlungen von Fachgremien - der Sektorkomitees 112, 113, und 114 - stützt. Sobald diese Anforderungen feststehen, werden sie auf der Homepage der ZLS zum Download zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Antragstellung für eine Akkreditierung als zugelassene Überwachungsstelle wird voraussichtlich ab Mitte des Jahres möglich sein. Die ZLS wird alle Akkreditierungsverfahren, bei denen die Antragsteller bis zum 1. Juli 2004 die Antragsunterlagen angefordert haben und bis zum 1. Oktober 2004 die fertig bearbeiteten Antragsunterlagen bei der ZLS eingereicht haben, gleichzeitig abschließen. Die ZLS geht davon aus, dass die Akkreditierungsverfahren bei denjenigen Antragstellern, die alle Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllen, bis zum 1. Oktober 2005 abgeschlossen werden können. Sollten die Akkreditierungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt sein, so kann sich der Abschluss des Akkreditierungsverfahrens jedoch verzögern. Die Anforderung der Antragsunterlagen und die Antragstellung sind selbstverständlich auch jederzeit nach den beiden genannten Terminen möglich! Die ZLS kann das Akkreditierungsverfahren dann jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen.</p> <p>Neben der Akkreditierung ist die Benennung der zugelassenen Überwachungsstellen notwendig. Inwieweit diese Benennung durch die ZLS oder die jeweiligen Bundesländer erfolgt, wird zur Zeit von den Ländervertretern mit der ZLS abgestimmt.</p>	

**Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte
(Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG)**

vom 06. Januar 2004; BGBl I 2004 S. 2; Inkrafttreten am 01. Mai 2004

01.05.2004

Die Bundesregierung nutzte die erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit zur Zusammenführung der bisher im Gerätesicherheitsgesetz und im Produktsicherheitsgesetz nebeneinander bestehenden zum Teil unterschiedlichen Regelungen. Das GPSG stellt somit ein umfassendes Gesetz zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit insbesondere hinsichtlich der Vermarktung technischer Produkte dar. Mehrfachregelungen wurden dadurch ebenfalls beseitigt.

Das GPSG gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten, soweit dies selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt (bezüglich Ausnahmen siehe § 1 Abs. 1 GPSG). Produkte im Sinne des GPSG sind technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte. Der Begriff technische Arbeitsmittel ist auf Produkte beschränkt, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit benutzt werden. Alle übrigen Produkte werden von dem Begriff Verbraucherprodukte erfasst und deckt somit den kompletten Anwendungsbereich der Produktsicherheits-Richtlinie ab. Bei den Verbraucherprodukten wird zudem unterschieden zwischen Gebrauchsgegenständen (verwendungsfertig, nicht verwendungsfertig) und sonstigen Produkten. Durch die beschriebene Produktaufteilung wurde eine sachgerechte Differenzierung hinsichtlich der materiellen Anforderungen und Bestimmungen erreicht.

Durch das neue GPSG wurde der Produktbereich für die GS-Zeichenvergabe erweitert. Es ist nun nicht mehr nur auf technische Arbeitsmittel beschränkt, sondern auch für verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände entsprechend den Vorgaben des § 7 GPSG möglich. Damit ergibt sich ein weites Betätigungsfeld für entsprechend zugelassene GS-Stellen.

Zudem wurden im GPSG die Anforderungen für die GS-Zeichenvergabe genauer festgelegt. Ein mit dem GS-Zeichen versehenes Produkt muss den Anforderungen der einschlägigen europäischen und nationalen Vorschriften hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit sowie anderen Rechtsvorschriften entsprechen.

Das GPSG trägt bereits in § 3 Abs. 3 der aktuellen europäischen Entwicklung hinsichtlich der Anforderungen an die Benennung von zugelassenen Stellen Rechnung. Bis zum Erlass einer entsprechenden Verordnung ist für die Benennung einer zugelassenen Stelle noch ein Akkreditierungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gerätesicherheitsgesetzes in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung durchzuführen.

Weitere Regelungen hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Überwachung (Marktaufsicht), Informationspflichten von Herstellern und Händlern, Informationsverpflichtungen der Behörden, etc. sind ebenfalls Bestandteile des neuen GPSG.

Start der Homepage der ZLS

01.05.2004

Seit dem 01.05.2004 ist die Homepage der Zentralstelle der Länder (ZLS) offiziell im Internet frei geschaltet.

Nachdem der Zentrale Erfahrungsaustauschkreis der ZLS (ZEK) und der Beirat der ZLS dem vorgelegten Konzept zugestimmt haben, ist die Homepage der ZLS eine Informationsplattform für Fachleute und Laien auf dem Weg in den Europäischen Binnenmarkt. Der Laie findet hier auf einfache Weise den Zugang zu den europäischen und nationalen Vorschriften, die beim Inverkehrbringen zu berücksichtigen sind oder kann hier die Kontaktdaten der national zugelassenen Stellen finden.

Für die zugelassenen Stellen ist in einem [passwortgeschützten Bereich](#) eine Informationsbörse eingerichtet.

Auf Anregungen zur Verbesserung des Internetauftritts der ZLS freut sich die [Webredaktion der ZLS](#).